NACHTRAG

zum Prospekt über das Euro 4.000.000,-- Debt Issuance Programme der Stadtsparkasse Köln

EUR 25.000.000,-Öffentliche Pfandbriefe mit Schuldnerkündigungsrecht von 2004 (2008) Serie Nr. 5

_		•	te		• •		
_	m	IT	ТΔ	n:	гı	n	•

Stadtsparkasse Köln, Köln

Emissionsbetrag:

EUR 25.000.000,--

Zinszahlungen:

3,375 % p.a. vom 27. Januar 2004 (einschließlich) bis zum 27. Oktober 2004 (ausschließlich) und 3,625 % p.a. vom 27. Oktober 2004 (einschließlich) bis zum 27. Oktober 2008 (ausschließlich), zahlbar nachträglich am 27. Oktober eines jeden Jahres

Rückzahlung Teilschuldverschreibungen:

100,00 % des Nennbetrages

Ausgabekurs:

100,00 %

Valuta:

27. Januar 2004

Laufzeit:

27. Januar 2004 bis 27. Oktober 2008, soweit die Emittentin nicht von ihrem Kündigungsrecht gem. § 5 des Pricing Supplements Gebrauch macht

Stückelung:

EUR 1.000,--

Verbriefung:

Dauerglobalurkunde während der gesamten Laufzeit

Börsennotierung:

Börse Düsseldorf

Wertpapier-Kenn-Nummer:

A0AQM4

Händler:

Deutsche Bank AG

Pricing Supplement Konditionenblatt

EUR 25,000,000 Callable Public Sector Pfandbriefe due 2008 issued pursuant to the EUR 25.000.000 öffentliche Pfandbriefe mit Schuldnerkündigungsrecht fällig 2008 begeben aufgrund des

Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme

> dated June 30, 2003 datiert 30. Juni 2003 of der

Stadtsparkasse Köln

Issue Price: 100.00 per cent. Ausgabepreis: 100,00 %

Issue Date: 27 January 2004 Tag der Begebung: 27. Januar 2004

> Series No.: 5 Serien Nr.: 5

This Pricing Supplement is issued to give details of an issue of Notes under the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of Stadtsparkasse Köln (the "Programme").

The Conditions applicable to the Notes (the "Conditions") and the German or English language translation thereof, if any, are attached to this Pricing Supplement and replace in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Information Memorandum and take precedence over any conflicting provisions in this Pricing Supplement.

Dieses Konditionenblatt enthält Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der Stadtsparkasse Köln (das "Programm").

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "Bedingungen") sowie eine etwaige deutschoder englischsprachige Übersetzung sind diesem Konditionenblatt beigefügt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die im Information Memorandum abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieses Konditionenblatts vor.

		nditions <i>ledingungen</i>	
	Long-Form (in the case of registered Notes: if the Terms and Conditions and the Pricing Supplement are to be attached to the relevant Note) Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Emissionsbedingungen und das Konditionenblatt der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)		
X	Konso	rated (in the case of registered Notes: if the Condition: olidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibu ldverschreibung beigefügt werden sollen)	
		f Conditions r Bedingungen	
X		an only hließlich Deutsch	
		sh only hließlich Englisch	
		sh and German (English prevailing) sch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)	
		an and English (German prevailing) sch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)	
		, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS , STÜCKELUNG, UMSTELLUNG, FORM, DEFINITIONS	
		nd Denomination nd Stückelung	
		fied Currency elegte Währung	Euro ("EUR")
		egate Principal Amount mtnennbetrag	EUR 25.000.000
		fied Denomination(s) elegte Stückelung/Stückelungen	EUR 1.000
	each	per of Notes to be issued in Specified Denomination	
	auszu	der in jeder festgelegten Stückelung Igebenden Schuldverschreibungen	25.000
Beare Inhab	er Pfar Dersch	es/Registered Notes/ ndbriefe/Registered Pfandbriefe uldverschreibungen/Namensschuldverschreibunger ndbriefe/Namenspfandbriefe	n/
		er Notes verschuldverschreibungen	
X		er Pfandbriefe verpfandbriefe	
	X	Public Sector Pfandbriefe Öffentliche Pfandbriefe	
		Mortgage Covered Pfandbriefe Hypothekenpfandbriefe	

•	tered I		Namensschuldverschreibungen				
_		Pfandbriefe Indbriefe					
		c Sector Pfandbriefe tliche Namenspfandbriefe					
		gage Pfandbriefe enspfandbriefe					
		rincipal Amount for Transfers (specify) nbetrag für Übertragungen (angeben)					
	TEFRA C TEFRA C						
		Global Note Iurkunde					
		Global Note exchangeable for: Globalurkunde austauschbar gegen:					
	Definitive Notes Einzelurkunden						
		itive Notes and Collective Global Notes Iurkunden und Sammelglobalurkunden					
	TEFRA D TEFRA D						
Temporary Global Note exchangeable for: Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:							
	Permanent Global Note Dauerglobalurkunde						
	Definitive Notes Einzelurkunden						
		itive Notes and Collective Global Notes Iurkunden und Sammelglobalurkunden					
		FRA D nor TEFRA C RA D noch TEFRA C					
		anent Global Note rglobalurkunde					
		orary Global Note exchangeable for: ufige Globalurkunde austauschbar gegen:					
		Definitive Notes Einzelurkunden					
		Definitive Notes and Collective Global Notes Einzelurkunden und Sammelglobalurkunder					
itive N <i>lurkur</i>			Nein				
Coupons Zinsscheine							
Talons Talons							
Recei _l Rückz		gsscheine					

Certain Definitions Definitionen Clearing System \times Clearstream Banking AG Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator) Clearstream Banking, société anonyme П Other – specify sonstige (angeben) Calculation Agent Berechnungsstelle Nein Fiscal Agent Emissionsstelle Other (specify) sonstige (angeben) STATUS (§ 2) STATUS (§ 2) Unsubordinated Nicht-nachrangig **Subordinated Nachrangig** INTEREST (§ 3) ZINSEN (§ 3) X **Fixed Rate Notes** Festverzinsliche Schuldverschreibungen Rate of Interest and Interest Payment Dates Zinssatz und Zinszahlungstage Rate of Interest Zinssatz Vom 27. Januar 2004 (einschließlich) bis zum 27. Oktober 2004 (ausschließlich) 3,375% per annum. Vom 27. Oktober 2004 (einschließlich) bis zum 27. Oktober 2008 (ausschließlich) 3,625% per annum. Interest Commencement Date Verzinsungsbeginn 27. Januar 2004 Fixed Interest Date(s) Festzinstermin(e) 27. Oktober eines jeden Jahres. First Interest Payment Date 27. Oktober2004 (erste kurze Zinsperiode Erster Zinszahlungstag für die Zeit vom 27. Januar 2004 (einschließlich) bis zum 27. Oktober 2004 (ausschließlich)). Initial Broken Amount(s) (for each Specified Denomination) Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung) EUR 25,27

Nicht anwendbar

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date Festzinstermin, der dem Fälligkeitstag vorangeht

Absch	Broken Amount(s) (for each Specified Denomination) nließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) ede festgelegte Stückelung)	Nicht anwendbar
	mination Date(s): tellungstermin(e):	Nicht anwendbar
	ing Rate Notes bel verzinsliche Schuldverschreibungen	
	est Payment Dates ahlungstage	
	est Commencement Date Insungsbeginn	
Speci	fied Interest Payment Dates elegte Zinszahlungstage	
•	fied Interest Period(s)	
Festg	elegte Zinsperiode(n)	
	ess Day Convention häftstagskonvention	
	Modified Following Business Day Convention Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention	
	FRN Convention (specify period(s)) FRN Konvention (Zeitraum angeben)	
	Following Business Day Convention Folgender Geschäftstag-Konvention	
	Preceding Business Day Convention Vorangegangener Geschäftstag-Konvention	
	: Financial Centres te Finanzzentren	
Rate (of Interest atz	
	Screen Rate Determination Bildschirmfeststellung	
	EURIBOR (Brussels time/TARGET Business Day/ Euro-zone/Euro-zone Office/Interbank Market of the Euro-zone) EURIBOR (Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/ Euro-Zone/Hauptniederlassung in der Euro-Zone/Interbanken-Markt in der Euro-Zone) Screen page Bildschirmseite	
	LIBOR (London time/London Business Day London office/London Interbank Market) LIBOR (Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag Londoner Hauptniederlassung/ Londoner Interbanken-Markt) Screen page Bildschirmseite	

		Other (specify) Screen page(s) Bildschirmseite(n)	Sonstige (angeben)
Marg Marg			
		plus plus	
		minus minus	
		ermination Date Ingstag	
		second Business Day prior to commencement of Interest Period zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode	
		first day of each Interest Period erster Tag der jeweiligen Zinsperiode	
		other (specify) sonstige (angeben)	
		anks (if other than as specified in § 3(2)) (specify) nken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)	
		ISDA Determination ISDA-Feststellung	
		Other Method of Determination (insert details (including Margin, Interest Determination Date, Reference Banks, fall-back provisions)) Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten angeben (einschließlich Zinsfestlegungstag, Marge, Referenzbanken, Ausweichungsbestimmungen))	
		num and Maximum Rate of Interest est- und Höchstzinssatz	
		Minimum Rate of Interest Mindestzinssatz	
		Maximum Rate of Interest Höchstzinssatz	
		Coupon Notes upon-Schuldverschreibungen	
		ial of Interest ufende Zinsen	
		tisation Yield sionsrendite	
	Dopp (set for or bas princi (Einze oder o zur Be	Currency Notes elwährungs-Schuldverschreibungen orth details in full here (including exchange rate(s) sis for calculating exchange rate(s) to determine pal and/or interest/fall-back provisions)) elheiten einfügen (einschließlich Wechselkurs(e) Grundlage für die Berechnung des/der Wechselkurs(e) estimmung von Kapital- und oder Zinsbeträgen/ eichbestimmungen))	

	(set fo	-Linked Notes orth details in full here) Ortheiten einfügen)	Indexierte Schuldverschreibungen				
	Raten (set fo	ment Notes n-Schuldverschreibungen orth details in full here) elheiten einfügen)					
		(specify) ige (angeben)					
	Count F ageque	Fraction otient					
X	Actua	l/Actual (ISMA)					
	30/36	30/360					
	pursu. Ander	other relevant Actual/Actual methodology ant to ISMA (specify) re anwendbare Actual/Actual Methode ISMA einfügen (angeben)					
	Actua	l/Actual (Actual/365)					
	Actual/365 (Fixed)						
	Actual/360						
	30/360 or 360/360 (Bond Basis)						
	30E/3	60 (Eurobond Basis)					
	MENTS LUNGE	S (§ 4) EN (§ 4)					
	ent Bu	isiness Day g					
		ant Financial Centre(s) (specify all) ante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)	TARGET				
		sion of Set-off and Rights of Retention hluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrech	ten				
		ON (§ 5) .UNG (§ 5)					
	Reden zahlun	nption g bei Endfälligkeit					
		than Instalment Notes chreibungen außer Raten-Schuldverschreibunger	า				
		ity Date keitstag	27. Oktober 2008				
	Redemption Month Rückzahlungsmonat		Nicht anwendbar				
	Final Redemption Amount Rückzahlungsbetrag						
	X	Principal amount Nennbetrag					
		Final Redemption Amount (per denomination) Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)					

Nicht anwendbar

Nein

Instalment Notes Raten-Schuldverschreibungen

Instalment Date(s)
Ratenzahlungstermin(e)

Instalment Amount(s)
Rate(n)

Early Redemption Vorzeitige Rückzahlung

Optional Early Redemption for Reasons of Taxation

Option zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen Nein

Early Redemption at the Option of the Issuer Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

itige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin Ja

Minimum Redemption Amount Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount

Höherer Rückzahlungsbetrag

Nicht anwendbar

Call Redemption Date(s)

Wahlrückzahlungstag(e) (Call) 27. Oktober 2004

Call Redemption Amount(s)

Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call) Nennbetrag

Minimum Notice to Holders

Mindestkündigungsfrist 2 TARGET Geschäftstage

Maximum Notice to Holders

Höchstkündigungsfrist Nicht anwendbar

Early Redemption at the Option of a Holder Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Put Redemption Date(s) Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

Put Redemption Amount(s)

Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

Minimum Notice to Issuer *Mindestkündigungsfrist*

Maximum Notice to Issuer (never more than 60 days) Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)

Early Redemption Amount Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Zero Coupon Notes:

Null kupon-Schuld verschreibungen:

Reference Price Referenzpreis

FISCAL AGENT AND PAYING AGENT (§ 6)

EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLE (§ 6)

		ation Agent/specified office hnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle	Nicht anwendbar
	•	red location of Calculation Agent (specify) schriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)	Nicht anwendbar
	Paying Zahlst	g Agents tellen	
		onal Paying Agent(s)/specified office(s) telle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)	
	CES (§	11) IGEN (§ 11)	
		edium of publication dium der Bekanntmachung	
		d Kingdom (Financial Times) nigtes Königreich (Financial Times)	
		nbourg (Luxemburger Wort) nburg (Luxemburger Wort)	
X		any (Börsen-Zeitung) chland (Börsen-Zeitung)	
		Federal Gazette Bundesanzeiger	
		e (La Tribune) reich (La Tribune)	
		erland (Neue Zürcher Zeitung and Le Temps) eiz (Neue Zürcher Zeitung und Le Temps)	
		(specify) ge (angeben)	
ALLG	SEMEII	PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTE(S) NE BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER PRSCHREIBUNG(EN)	
Listin <i>Börse</i>		ssung(en)	Ja
\times	Düsse	ldorf	
	Luxen	nbourg	
	Paris		
	Frank	furt am Main	
	Londo	on	
	Zürich	ı	
		(insert details) ge (Einzelheiten einfügen)	

Meth	nod of distribution	Vertriebsmethode	
X	Non-syndicated Nicht syndiziert		
	Syndicated Syndiziert		
	agement Details elheiten bezüglich des Bankenkonsortiums/Deale	r	
	agement Group or Dealer (specify) renkonsortium oder Dealer (angeben)	Deutsche Bank Aktien	gesellschaft
	missions isionen	Nein	
	agement/Underwriting Commission (specify) agement - und Übernahmeprovision (angeben)	Nicht anwendbar	
	ng Commission (specify) aufsprovision (angeben)	Nicht anwendbar	
	ng Commission (specify) enzulassungsprovision (angeben)	Nicht anwendbar	
	r (specify) ere (angeben)	Nicht anwendbar	
	ilising Dealer/Manager sstabilisierender Dealer/Manager	keiner	
	rities Identification Numbers tpapierkennnummern		
	Common Code Common Code	18475880	
	ISIN Code ISIN Code	DE000A0AQM42	
	German Securities Code Wertpapierkennnummer (WKN)	A0AQM4	
	Any other securities number Sonstige Wertpapiernummer	Nicht anwendbar	
	olemental Tax Disclosure (specify) itzliche Steueroffenlegung (einfügen)	Nicht anwendbar	
	ng Restrictions aufsbeschränkungen		
	TEFRA C TEFRA C		
	TEFRA D TEFRA D		
	Neither TEFRA C nor TEFRA D Weder TEFRA C noch TEFRA D		
	tional Selling Restrictions (specify) tzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)	Nicht anwendbar	
Ratir <i>Ratii</i>			
	erning Law endbares Recht	German Law Deutsches Recht	Deutsches Reci

Deutsches Recht

Other Relevant Terms and Conditions (specify) Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

Nicht anwendbar

Listina:

Börsenzulassung:

The above Pricing Supplement comprises the details required to list this issue of Notes pursuant to the approval to listing of Notes under the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of Stadtsparkasse Köln (as from 27 January 2004).

Das vorstehende Konditionenblatt enthält die Angaben, die für die Börsennotierung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß der Zulassung zum Handel von Schuldverschreibungen unter dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der Stadtsparkasse Köln (ab dem 27. Januar 2004) erforderlich sind.

The Issuer accepts responsibility for the information contained in this Pricing Supplement. *Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Informationen.*

WestLB AG	
(as Fiscal Agent) (als Emissionsstelle)	
Stadtsparkasse Köln	

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Diese Serie von Schuldverschreibungen wird gemäß einem abgeänderten und neu gefassten Fiscal Agency Agreement vom 30. Juni 2003 (das "Agency Agreement") zwischen Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") und WestLB AG als Emissionsstelle (die "Emissionsstelle", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger der Emissionsstelle gemäß dem Agency Agreement einschließt) und den anderen darin genannten Parteien begeben. Ablichtungen des Agency Agreement können kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle sowie am Sitz der Emittentin bezogen werden.

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) Währung; Stückelung. Diese Serie von Öffentlichen Pfandbriefen (die "Schuldverschreibungen") der Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") wird in Euro (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von Euro 25.000.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen) in einer Stückelung von Euro 1.000 (die "festgelegten Stückelungen") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Vorläufige Globalurkunde Austausch.
 - (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
 - (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "Austauschtag") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen
 Globalurkunde liegt. Der Austauschtag für einen solchen Austausch darf nicht weniger als 40 Tage
 nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen. Ein solcher Austausch darf nur
 nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der
 durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind
 (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen
 über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde
 verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine
 gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede
 Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen
 Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde
 gemäß Absatz (b) dieses § 1(3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige
 Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern.
- (4) Clearing System. Jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" bedeutet Folgendes: Clearstream Banking AG oder jeder Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 3 ZINSEN

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar (i) vom 27. Januar 2004 (einschließlich) bis zum 27. Oktober 2004 (ausschließlich) mit jährlich 3,375% und (ii) vom 27. Oktober 2004 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,625%. Die Zinsen sind nachträglich am 27. Oktober eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 27. Oktober 2004 und beläuft sich auf EUR 25,27 je Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000. Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt 1 (eins).
- (2) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"): Die Anzahl der Tage in der betreffenden Periode ab dem letzten Festzinstermin (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem ersten Zinslauftag) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (die "Zinslaufperiode") geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in §3(1) definiert) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.
 - (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) Vereinigte Staaten. Für die Zwecke des § 1(3) und des Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American

Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

- (4) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickeln.
- (6) Bezugnahmen auf Kapital. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
- (7) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 27. Oktober 2008 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.
 - (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) 27. Oktober 2004

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call) Euro 25.000.000

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:
 - (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als 2 Geschäftstage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.
- (d) In diesem § 5 bedeutet "Geschäftstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickeln.
- (3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke von § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle: WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten, (ii) eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten und (iii) solange die Schuldverschreibungen an der Börse Düsseldorf notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in Düsseldorf und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftragsoder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) Kündigungsgründe. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) ein für die Emittentin zuständiges Gericht oder eine für die Emittentin zuständige Behörde die Auflösung oder die Liquidation der Emittentin verfügt oder ein entsprechender Beschluss gefasst wird; oder
- (f) die Emittentin ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäftsbetriebs einstellt oder damit droht; oder
- (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Bekanntmachung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13(4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

- (1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland, voraussichtlich die Börsen-Zeitung zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 12 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.
- Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält. (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre; oder (iii) auf jede andere Weise, die im Land, in dem der Rechtsstreit stattfindet, prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.